

als einen halben Acker bedeute, und sie ist davon ausgegangen, daß, wenn man von einem ganzen oder halben Acker Landes spricht, der Acker zu 300 Quadratruthen angenommen werde.

**Königl. Commissair Schmie der:** Ich habe der geehrten Kammer anheimzustellen, ob ihr gefällig sein möchte, auf diesen Punct, der durch Annahme der Bemerkung der geehrten Deputation zur §. 6. bereits erledigt ist, nochmals zurückzukommen; indessen kann ich nicht unbemerkt lassen, daß sich das Bedenken des geehrten Abgeordneten wohl von selbst erledigen würde. Es ist eine Veränderung des Ausdrucks „Hufen“ in den von „Scheffeln“ oder „Äcker“ vorgeschlagen worden. Wenn nun der Flächeninhalt nach Scheffeln oder Äckern ausgemittelt worden ist, so kann deshalb, was die Erblande betrifft, in so weit nöthig, doch auf das Hufenverhältniß insofern immer Rücksicht genommen werden, als man berechnet, wie viel Scheffel oder Acker Landes zu einer Hufe im Orte gehören, oder wie viele derselben eine Hufe enthält. Daß der ohnehin unbestimmte Ausdruck „Hufe“ im Gesetz erwähnt wird, ist ohne Einfluß auf die Sache. So viel ich mich aus den Verhandlungen der geehrten Deputation erinnere, wurde die Veränderung hauptsächlich deshalb als angemessen empfohlen, weil man wünschte, die Oberlausitzer und Erbländischen Verhältnisse auch hier übereinstimmend zu berücksichtigen, und dabei anführte, daß die Hufeneintheilung auf die Oberlausitz nicht Anwendung leide.

**Präsident:** Nach dieser eingeschobenen Diskussion habe ich nun zuvörderst die Frage noch darauf zu stellen: Ob die §. 13. in der von der Kammer beschlossenen Abänderung die Genehmigung der Kammer finde? Wird einstimmig bejaht.

§. 14. lautet:

(Der Rechtsweg ist unstatthaft.) „Gegen die Berechnung des Betrags der Entschädigung nach den ermittelten und von den Betheiligten anerkannten Verhältnissen und Unterlagen findet bloß Recurs an das Finanzministerium, nicht aber der Rechtsweg statt.“

Die Deputation hat Nichts erinnert, und nach dem Vortrage der §. 14. erhält sie unverändert die einstimmige Genehmigung der Kammer.

§. 15. lautet:

(Vollziehung des Gesetzes durch das Finanzministerium.) „Unser Finanzministerium wird mit der Vollziehung dieser Sache beauftragt. Hiernach haben sich die Behörden und Alle, die es angehet, zu achten. Urkundlich etc.“

Die Deputation glaubt vor der §. 15. die Einschaltung folgender Bestimmung: „In diesen Angelegenheiten ist, so lange die Sache nicht im Rechtswege verhandelt wird, stempel- und kostenfrei zu expediren,“ in Vorschlag bringen zu dürfen, da es unbillig erscheinen würde, den Realbesreiteten für die Erörterungen und Expeditionen, welche zunächst nicht durch ihr Anlangen, sondern im öffentlichen Interesse veranlaßt wurden, und deren Erfolg ihnen eine bleibende Beschwerde zuführt, die Entrichtung von Stempelimpost und Kosten anzuführen.

Es wird die beantragte Einschaltung von der Kammer einstimmig angenommen, und hierauf auch die §. 15. selbst von der Kammer einhellig genehmigt.

**Präsident:** Die Deputation hat nun im Allgemeinen die Annahme des Gesetzes unter Berücksichtigung der beschlossenen Modifikationen angerathen, und es wird nun noch darüber durch Namensaufruf abzustimmen sein.

Die anwesenden Hrn. Staatsminister und der Königl. Commissair verlassen den Sitzungssaal, und der Präsident stellt darauf die Frage: Will die Kammer unter Voraussetzung der Berücksichtigung der beschlossenen Modifikationen den vorliegenden Gesetzentwurf annehmen? Diese Frage wird durch 50 Stimmen bejaht und durch 2 Stimmen verneint. Die verneinenden Mitglieder waren: die Abgg. Dammann und v. Dieskau.

Nach Wiedereintritt der Königl. Commissarien zeigt der Präsident das Resultat der Abstimmung an und bemerkt, daß nun zum dritten Gegenstand der heutigen Tagesordnung übergegangen werden kann, nämlich zur Berathung des Berichts der 3. Deputation über die Petition des Abg. v. Miltitz, die Wiederbesetzung der Stellen der Inspektoren bei den Landeschulen Meissen und Grimma betreffend.

Der Referent D. Schröder begiebt sich auf die Rednerbühne und trägt den diesfalligen Bericht der Kammer vor.

Nach dessen Inhalte hat die I. Kammer beschlossen: „Sich bei der Staatsregierung dahin zu verwenden, daß auf den beiden Landeschulen zu Meissen und Grimma Inspektionen, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehend, als Ehrenämter eingeführt werden möchten.“

Die Deputation der II. Kammer hat jedoch angerathen, dem Beschlusse der I. Kammer nicht beizutreten und den Antrag des v. Miltitz abzulehnen.

Da Niemand darüber zu sprechen wünscht, so stellt der Präsident alsbald die Frage: Ob die Kammer dem Gutachten der Deputation beitreten wolle? Wird einstimmig bejaht.

Es wird von der Kammer hierauf noch beschlossen, daß über dieses Gutachten der 3. Deputation, da es ablehnend sei, nicht durch Namensaufruf abgestimmt werden solle. Der Präsident schließt hierauf die Sitzung gegen 2 Uhr, bestimmt die nächste für künftigen Donnerstag und bringt auf die Tagesordnung: Das Verlesen mehrerer bereits schon früher auf der Tagesordnung gestandenen Berichte der 4. Deputation und nach Befinden die Berathung darüber; dann die Berathung des Berichts der 4. Deputation wegen Ausschaffung des Beichtgeldes, dann des Berichts der I. Deputation wegen des Gesetzentwurfs gegen die Theilnahme am Lotto und auswärtigen Lotterien und eventuell des Berichts derselben Deputation, die Actienvereine betreffend.

Fünf und neunzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 19. Juli 1837.

Vortrag aus der Registrande. — Fortsetzung der Berathung über das Ausgabe-Budget. D. Ministerium des Innern. —